

Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Ausgabe Januar 2025

1 Finanzdienstleistungsgesetz

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bezweckt insbesondere den Schutz der Anleger. Zu diesem Zweck müssen Finanzdienstleister Verhaltensregeln einhalten und die Anleger umfassend informieren sowie den Vorgang dokumentieren. Weitere Informationen finden Sie unter www.zugerkb.ch/fidleg.

2 Zuger Kantonalbank

Die Zuger Kantonalbank wurde 1892 gegründet und ist eine Aktiengesellschaft nach kantonalem öffentlichem Recht mit Staatsgarantie. Sie ist an der Schweizer Börse kotiert. Die Hälfte der Aktien hält der Kanton Zug, die andere Hälfte verteilt sich auf rund 10'000 Privataktionärinnen und Privataktionäre. Als führendes Finanzinstitut im Wirtschaftsraum Zug agiert die Zuger Kantonalbank als Universalbank und erbringt insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Konto, Zahlungsverkehr, Karten, Anlegen, Finanzieren, Vorsorgen und Immobilien.

Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
Postfach
6301 Zug
041 709 11 11

3 Aufsicht

Die Zuger Kantonalbank wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt und ist als Bank und Wertpapierhaus zugelassen.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
031 327 91 00

4 Ombudsstelle

Können Beschwerden und Anliegen nicht zur Zufriedenheit des Kunden geklärt werden, kann sich der Kunde an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden, eine neutrale, kostengünstige bzw. kostenlose Vermittlungsstelle.

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich
043 266 14 14

5 Kundenklassifizierung und Opting-in

Gemäss FIDLEG gibt es drei Kundensegmente: Privatkunden, professionelle und institutionelle Kunden. Privatkunden genießen den höchsten Anlegerschutz. Bei professionellen und institutionellen Kunden kann die Bank davon ausgehen, dass diese Kunden über das notwendige Know-how und genügend Erfahrung verfügen sowie Verluste der verfolgten Anlagestrategie finanziell tragen können. Die Zuger Kantonalbank informiert jene Kunden, die von der Bank als professionelle oder institutionelle Kunden klassifiziert werden. Institutionelle Kunden können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen, und professionelle Kunden können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen, um von einem höheren Schutz gemäss FIDLEG profitieren zu können (Opting-in). Weitere Informationen sind erhältlich unter www.zugerkb.ch/fidleg.

6 Hinweise zur Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Erteilt ein Kunde der Zuger Kantonalbank den Auftrag, Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen ohne vorgängige Beratung (blosse Ausführung oder Übermittlung, Execution only), muss die Bank weder eine Eignungs- noch eine Angemessenheitsprüfung durchführen. Die Kunden erhalten diesen Hinweis nur an dieser Stelle und nicht bei jeder Execution-only-Transaktion von Neuem.

Erbringt die Bank eine vermögensverwaltungs- oder eine portfoliobezogene Anlageberatung, führt die Zuger Kantonalbank eine Eignungsprüfung durch. In deren Rahmen wird geprüft, ob die Anlagestrategie mit den Kenntnissen und Erfahrungen, den finanziellen Verhältnissen und den Anlagezielen des Kunden vereinbar ist.

Bei professionellen Kunden beschränkt sich die Eignungsprüfung auf die Anlageziele des Kunden. Bei institutionellen Kunden wird keine Eignungsprüfung durchgeführt.

Bei professionellen und institutionellen Kunden wird keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt.

7 Risikohinweise

Um informiert Anlageentscheide fällen zu können, müssen Kunden die Eigenschaften sowie die Risiken der Finanzinstrumente kennen. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) informiert einfach und verständlich über deren allgemeine Eigenschaften und Risiken. Der Link für die Broschüre findet sich unter www.zugerkb.ch/fidleg.

8 Basisinformationsblatt

Für viele Finanzinstrumente ist ein Basisinformationsblatt (BIB) verfügbar. Der Zweck eines BIB besteht darin, Privatkunden über die Risiken und Kosten eines Finanzinstruments zu informieren. Statt eines BIB können auch andere anerkannte Dokumente (z. B. PRIIP) verwendet werden. Informationen zu den BIB finden sich unter www.zugerkb.ch/fidleg.

9 Anlageuniversum

Wählt die Zuger Kantonalbank für Kunden Finanzinstrumente aus, stammen diese aus einem vordefinierten Anlageuniversum. Dabei umfasst das Anlageuniversum eigene und Finanzinstrumente von unabhängigen und verbundenen Drittanbietern. Weitere Informationen finden Sie unter www.zugerkb.ch/fidleg.

10 Kosten und Gebühren

Informationen über einmalige und wiederkehrende Kosten und Gebühren für Finanzdienstleistungen und Informationen über allgemeine Kosten und Gebühren, die bei Finanztransaktionen anfallen, sowie Informationen darüber, wie die Zuger Kantonalbank mit Leistungen Dritter verfährt, finden sich in den Konditionen-Broschüren unter www.zugerkb.ch/fidleg. Informationen zu den effektiven Kosten und Gebühren für Finanzdienstleistungen und -transaktionen werden in den jeweiligen Kostenaufstellungen (z. B. Basisinformationsblatt) offengelegt.

11 Interessenkonflikte und wirtschaftliche Bindungen

Die Zuger Kantonalbank respektiert die Interessen ihrer Kunden und vermeidet Interessenkonflikte sowie die Benachteiligung von Kunden, wo immer dies möglich ist. Entsprechend hat die Zuger Kantonalbank eine Weisung erlassen, um Konflikte zu erkennen und zu lösen. Wenn sich Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen in Einzelfällen nicht vollständig vermeiden lassen, informiert die Zuger Kantonalbank darüber unter www.zugerkb.ch/fidleg. Gleiches gilt auch für allfällige wirtschaftliche Bindungen an Dritte, die zu einem Interessenkonflikt führen können, sowie beim Einsatz eigener Finanzinstrumente, wodurch der Zuger Kantonalbank

sowohl für die Finanzdienstleistung wie auch für das Finanzinstrument Erträge zufließen können.

Gültig ab 1. Januar 2025